

Satzung des Stadtteilvereins Wieblingen e.V. in Heidelberg - gegr. 1929 -

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist unter dem Namen - Stadtteilverein Wieblingen e.V. - in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Stadtteilverein Wieblingen e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, die kommunalen und kulturellen Interessen Wieblingens zu vertreten. Er pflegt das Brauchtum und die heimatkundlichen Belange des Stadtteils und fördert die Verbundenheit der Bewohner aus den historischen Gegebenheiten der ehemals selbständigen Gemeinde, wobei er besonders die hier ansässigen Vereine unterstützt.
- (2) Der Verein kann Anlagen, Eigentum an Baulichkeiten und Grundstücke erwerben oder verwalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen Genehmigung durch den Vorstand erworben. Ein Mitgliedsantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Alle durch Bewerbung und Aufnahme beigetretenen Einzelpersonen gelten als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres,
 - c) durch förmliche Ausschließung durch den Vorstand, wobei dem Ausgeschlossenen auf Wunsch eine Erklärung vor der Mitgliederversammlung zusteht. Ein Mitglied kann aus dem Verein nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als 2 Jahren in Beitragsrückstand gerät.

§4 Beiträge - Geschäftsjahr

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrags verpflichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher und muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind und über die Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - d) die Neuwahlen des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen und vorliegende Anträge.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) der Vereinsvorstand dies für erforderlich hält;
 - b) mehr als 1/3 der Mitglieder dies für erforderlich halten.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schatzmeister/in
- d) dem / der Leiter/in des Vereinssekretariats
- e) dem / der Protokollführer/in
- f) 5 Beisitzer/innen, die in der Generalversammlung gewählt werden.

Sollte in der Generalversammlung ein Posten nicht besetzt werden, ist der Vorstand berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr kommissarisch den Posten zu besetzen.

g) jeweils einem Vertreter der vom Verein betriebenen Unterabteilungen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. und vom 2. Vorsitzenden, vom Schatzmeister, vom Protokollführer und vom Leiter des Vereinssekretariats vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleine zur Vertretung berechtigt. Von den übrigen vertretungsberechtigten

Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister, der Protokollführer und der Leiter des Vereinssekretariats von der Vertretungsmacht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder scheiden - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - erst aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Hauptversammlung einen Nachfolger zu beauftragen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(7) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, diese mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.

§8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand gem. §7 der Satzung.
- b) Den Vorsitzenden bzw. Stellvertretern der kooperativ angeschlossenen Vereine.
- c) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands können Mitglieder des Gemeinderates, Vertreter der Konfessionen sowie andere fachkundige Persönlichkeiten eingeladen werden.

§9 Abstimmungen - Wahlen

(1) Die Wahlen sind - wenn nicht mindestens 10 Mitglieder widersprechen - durch Erheben der Hand durchzuführen. Bei Widerspruch oder unklaren Verhältnissen wird schriftlich und geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

(2) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, es sei denn, 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse werden, sofern nicht nach dem Vereinsrecht im § 33 BGB anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn gemäß § 6 Abs. 2 eingeladen wurde; der Vorstand nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, wobei der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand ungeachtet der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

(1) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende ernennen.

(3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von Beitragszahlungen befreit werden.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturfond der Stadt Heidelberg, die es für Wieblinger Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung wurde am 12. Mai 1977 von der Generalversammlung beschlossen.

Heidelberg, den 26. Juli 2002

Satzungsänderungen:

vom 26.04.1994 § 3 (2) / § 3 (3c) / § 7 (2) und § 10(2)

vom 23.04.2002 § 7 (1)

diese wurden von der Generalversammlung beschlossen.

vom 17.04.2012 § 7 (2)

diese wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.